

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 127/92

vom

20. April 1993

in dem Rechtsstreit

B [REDACTED] Max L [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Max L [REDACTED] und Hans K [REDACTED], F [REDACTED]straße 22-36, R [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Rosemarie D [REDACTED], L [REDACTED]straße 26, W [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 20. April 1993

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 15. Juni 1992 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 200.000 DM

Gründe:

Der Fall der Teilabtretung einer Grundschuld unter
Bildung eines Teilbriefes ist gesetzlich nicht ausdrücklich
geregelt. Nach §§ 1192, 1152 Satz 2 BGB tritt der Teilbrief
für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des
bisherigen Briefes. Seine Übergabe kann in entsprechender

- 3 -

Anwendung des § 1117 Abs. 2 BGB durch die Aushändigungsver-
einbarung ersetzt werden (§§ 1192, 1154 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Umstritten ist, ob die Abtretung der Teilgrundschild
rückwirkend im Zeitpunkt der Aushändigungsvereinbarung
wirksam wird, sobald der Stammbrief mit dem Auftrag zur
Teilbriefbildung beim Grundbuchamt eingereicht und der
Teilbrief hergestellt wird (bejahend Soergel/Konzen, BGB,
12. Aufl. § 1154 Rdn. 20; RGRK-Mattern, BGB, 12. Aufl.
§ 1154 Rdn. 24; Staudinger/Scherübl, BGB, 12. Aufl. § 1117
Rdn. 20; a.A. Erman/Räfle, BGB, 8. Aufl. § 1154 Rdn. 7;
Palandt/Bassenge, BGB, 52. Aufl. § 1154 Rdn. 7). Die Frage
kann offenbleiben. Denn die die Übergabe ersetzende Aushän-
digungsvereinbarung entfaltet jedenfalls dann keine Rück-
wirkung, wenn der Antrag auf Bildung des Teilbriefes - wie
im vorliegenden Fall - zunächst wegen Nichtvorlage des
Stammbriefes vom Grundbuchamt abgelehnt wurde.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungereoth



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)